

Begutachtungsentwurf

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...], mit der die Steiermärkische Tierzuchtförderungsverordnung 2021 geändert wird

Auf Grund des § 21 Abs. 1 Z 14 und des § 17 Steiermärkisches Tierzuchtgesetz 2019, LGBL. Nr. 74/2019, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 68/2025, wird verordnet:

Die Steiermärkische Tierzuchtförderungsverordnung 2021, LGBL. Nr. 24/2021, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Vor jeder Auszahlung, längstens jedoch bis 31. Jänner des Folgejahres, hat die förderungswerbende Person schriftlich die Auszahlung der Förderung bei der Sitzgemeinde zu beantragen. Binnen gleicher Frist hat sie der Sitzgemeinde zu melden, welche De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9, in der Fassung der Verordnung (EU) 2025/1989, ABl. L 2025/1989 vom 3.10.2025, sie im Zeitraum der letzten drei Jahre durch rollierende Berechnung beantragt, bewilligt oder bereits erhalten hat. Der Antrag und die Meldung erfolgen nach dem Muster der Anlage 2. Die Frist ist gewahrt, wenn der Antrag mit der Meldung bis zum 31. Jänner beim Gemeindeamt eingelangt ist. Die Versäumung der Frist hat den Verlust des Förderungsanspruches zur Folge.“

2. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Gemeinden haben für jeden landwirtschaftlichen Betrieb alle genehmigten Förderungen nach § 17 des Steiermärkischen Tierzuchtgesetzes 2019 nach dem Muster der Anlage 2 zu berechnen und die Einhaltung der Grenzen der De-minimis-Beihilfen zu überprüfen. Mittels des Musters der Anlage 3 teilen sie dem landwirtschaftlichen Betrieb schriftlich die Höhe der Beihilfe unter ausdrücklichem Verweis auf Art. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 in der Fassung der Verordnung (EU) 2025/1989 mit.“

3. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Inkrafttreten von Novellen

In der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. [...] treten § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 sowie die Anlagen 2 und 3 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.“

4. Die Anlagen 2 und 3 lauten:

„Anlage 2

Gemeinde
Adresse
PLZ Ort

I. Förderungsantrag

Ich beantrage gemäß § 17 Steiermärkisches Tierzuchtgesetz 2019 die Gewährung einer Förderung für das Jahr

..... (Titel, Zuname, Vorname)	 (Landwirtschaftliche Betriebsnummer)
..... (Straße, Haunummer)	 (PLZ, Ort)
..... (Telefonnummer)	IBAN:

Bankinstitut:

II. Verpflichtungserklärung

Ich verpflichte mich durch Unterfertigung:

1. die Förderungsmittel so wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig wie möglich und nur zu dem Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden;
2. alle Ereignisse, welche die Ausführung der geförderten Leistungen oder die Einhaltung der geforderten Förderungsvoraussetzungen verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung erfordern, der Förderungsstelle unverzüglich anzuzeigen;
3. Nachweise für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren;
4. den Organen oder Beauftragten der Förderungsstelle und der EU Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu den üblichen Geschäftsstunden zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen,
5. die gewährte Förderung im von der Förderungsstelle festgelegten Ausmaß rückzuerstatten, wenn die antragstellende Person
 - a. Förderungen in ungerechtfertigtem Ausmaß erhalten hat,
 - b. die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet hat,
 - c. einer ihrer übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht nachkommt, oder
 - d. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden,
6. einer **Datenverwendung** bzw. Datenveröffentlichung folgendermaßen zuzustimmen:

Es werden personenbezogene Daten zur Abwicklung der Förderungsmaßnahme verarbeitet. Teil der Abwicklung ist auch die Kontrolle der Förderung, sodass diese Daten an von der Förderungsstelle beauftragte Dritte, an Organe der EU oder an andere Stellen, welche gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben, übermittelt werden können. Im Förderungsantrag enthaltene personenbezogene Daten, der Förderungsgegenstand, die Art und Höhe der Förderung, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 7 TDBG) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung und Veröffentlichung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden. Informationen zu den zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit, zum zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten finden sich auf den Datenschutz-Informationsseiten des Gemeindebundes/des Städtebundes.

III. Angaben zu De-minimis-Beihilfen

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9, in der Fassung der Verordnung (EU) 2025/1989, ABl. L 2025/1989 vom 3.10.2025, S. 1, darf der Beihilfehöchstbetrag, den ein Unternehmen der Primärerzeugung in einem Zeitraum von drei Jahren erhalten darf, den Betrag von 50.000 EUR nicht übersteigen.

Der Dreijahreszeitraum ist rollierend zu berechnen: Bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der in den letzten drei Jahren rückgerechnet erhaltenen De-minimis-Beihilfen maßgeblich. Beispiel: Geplante Genehmigung einer De-minimis-Beihilfe am 10.12.2025, Zusammenrechnung der erhaltenen De-minimis-Beihilfen bis zum 10.12.2022 (zeitliche Übereinstimmung des Datums!), die Summe der bereits erhaltenen und der geplanten De-minimis-Beihilfe darf nicht höher als 50.000 EUR sein. Übersteigt die Drei-Jahres-Gesamtsumme an De-minimis-Beihilfen den Betrag von 50.000 EUR pro Betrieb, darf die aktuelle Beihilfe nicht mehr gewährt werden.

Ob bereits gewährte Förderungen De-minimis-Beihilfen waren, ist üblicherweise aus den entsprechenden Bewilligungsschreiben ersichtlich.

Mögliche De-minimis-Förderungen wären z. B.: Besamungszuschuss, Zuschuss Vattertierhaltung, Förderungen aus der Notstandsentschädigungsrichtlinie, Förderungen aus Infrastrukturbeitrag-Richtlinie, Förderung in der Rindermast zum verbesserten Betriebsmanagement.

Aufstellung aller in den letzten drei Jahren beantragten und/oder bewilligten und/oder erhaltenen Förderungen

Förderungsstelle	Förderungsaktion/Maßnahmen	Höhe der Förderung in Euro	Datum der Auszahlung

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben angeführten Daten.

.....
Ort, Datum

.....
(Unterschrift)

IV. Nur von der Förderungsstelle auszufüllen

Förderungsmaßnahme	geldwerter Vorteil in Euro	Auszahlungsbetrag in Euro
Natursprung/Deckung, Tierart:		—
Natursprung/Deckung, Tierart:		
Natursprung/Deckung, Tierart:		—

		–
Zuschuss zum Ankauf und für die Haltung von Vatertieren (lt. Beleg)		
Besamungskostenzuschuss		
Sonstige Leistungen der Gemeinde (lt. Beleg)		
Summe		

Bestätigung von der Förderungsabwicklungsstelle			
	ja	nein	(Stempel, Datum, Unterschrift)
sachlich und rechnerisch richtig			
„De-minimis“-Grenze eingehalten			
Zur Auszahlung freigegeben			
Förderungsbetrag (in Euro)			

Anlage 3

(Gemeinde)
 Anrede
 Titel, Vorname, Name, Adresse
 PLZ, Ort
 Ort, Datum

**Förderungsbewilligung für Förderungen gemäß § 17 Steiermärkisches
 Tierzuchtgesetz 2019
 (De-minimis-Beihilfe)**

Gemäß den Bestimmungen des § 17 Steiermärkisches Tierzuchtgesetz 2019 leistet unsere Gemeinde Beiträge zur Vatertierhaltung und zur künstlichen Besamung. Auf Grund Ihres Antrages wird für Ihren Betrieb ein Förderungsbetrag in der Höhe von

€ gewährt.

Nach Abzug der Leistungen an Dritte (Viehuchtgenossenschaft, Tierarzt, Landespferdezuchtverband Steiermark usw.), die Ihren Betrieb betreffen, ergibt sich ein Förderungsauszahlungsbetrag in der Höhe von

€

Dieser Betrag wird in den nächsten Tagen auf das von Ihnen angegebene Bankkonto überwiesen werden.

Sie erhalten die Förderung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9, in der Fassung der Verordnung (EU) 2025/1989, ABl. L 2025/1989 vom 3.10.2025, S.1.

Grußformel
Gemeinde“

Für die Steiermärkische Landesregierung

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-30T07:35:31+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	